

Sehr geehrte Aktionärin,  
sehr geehrter Aktionär,

zu unserer Hauptversammlung am 4. Mai 2005 in Hamburg haben uns zu den Tagesordnungspunkten 2 und 4  
Gegenanträge von **Herrn Wilm Müller**, Am Markt 3, 26340 Neuenburg, erreicht.

Zu Tagesordnungspunkt 2:

“Kopie an Firma Oldenburgische Landesbank AG, WKN 808600, Oldenburg an der Hunte, 26122  
Oldenburg

An Firma Comkirectbank AG, Quickborn

Kopie an Firma Europäische Zentralbank, Frankfurt am Main

Bezugnahme: Tagesordnungspunkt Nummer 2 der Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung  
der oben genannten Firma Comdirectbank AG

Personen, ich habe hiermit beantragt, daß die Dividende nicht in der Währung Euro, sondern in Form  
von Aktien an der oben genannten Firma ausgeschüttet werden möge

und würde

diesen Antrag damit begründen, daß mir aus Aktien der oben genannten Firma Oldenburgische  
Landesbank AG in Zukunft Dividenden zufließen könnten, aus dem Euro der oben genannten Firma  
Euroäische Zentralbank jedoch nicht.

Herr Müller”

Zu Tagesordnungspunkt 4:

“An Firma Comdirectbank AG, Quickborn

Bezugnahme: Tagesordnungspunkt Nummer 4 der Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung  
der oben genannten Firma

Personen, ich habe hiermit beantragt, daß der Aufsichtsrat der oben genannten Firma für das Tun im  
Geschäftsjahr 2004 nicht entlastet werden möge

und würde

diesen Antrag damit begründen, daß es derselbe Aufsichtsrat zugelassen hat, daß oben genanntem  
Herrn von oben genannter Firma die Geschäftsbeziehung komplett mit der Begründung gekündigt  
wurde, daß der oben genannte Herr dadurch vermeidbare Kosten verursachen würde, daß derselbe  
oben genannte Herr solche Briefe nicht angenommen und statt dessen ungeöffnet zurückgesandt habe,  
die an Wilm Diedrich Müller und nicht an Herrn Wilm Diedrich Müller adressiert gewesen seien.

Herr Müller”

**Stellungnahme zu den Gegenanträgen:**

Wir halten die Gegenanträge für sachlich unbegründet und empfehlen, sie abzulehnen.

Zu Tagesordnungspunkt 2:

Die im Gegenantrag angesprochene Form der Gewinnverwendung wäre eine Sachausschüttung, die nach § 58 Absatz 4 AktG eine entsprechende Satzungsregelung erforderte. Eine solche Möglichkeit der Gewinnverwendung enthält die Satzung der comdirect bank AG nicht. Das Begehren richtet sich daher auf eine rechtlich unzulässige Folge und könnte von der Verwaltung nicht umgesetzt werden.

Zu Tagesordnungspunkt 4:

Die comdirect bank AG hat die Geschäftsbeziehung zu dem Antragsteller ordentlich gekündigt. In dieser geschäftlichen Entscheidung können wir keinen Grund erkennen, den Aufsichtsratsmitgliedern die Entlastung zu verweigern. Im übrigen fällt die Kündigung einer Geschäftsbeziehung in den Verantwortungsbereich des Vorstands, nicht aber des Aufsichtsrats.

Quickborn, April 2005  
comdirect bank Aktiengesellschaft

Der Vorstand